

Milchreduktionsmaßnahmen 2016/2017

STAND: 01.09.2016



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Einleitung	3
2	Einstieg	3
3	Antrag aufrufen	4
4	Allgemein	4
4.1	Variante A – beide Beihilfen beantragen	5
4.2	Variante B – nur die EU-Milchreduktionsbeihilfe beantragen	5
4.2.1	Beispiele:.....	6
4.3	Variante C – nur die nationale AnpassungsBeihilfe beantragen	7
5	eAMA - Antragsformular	8
6	Kontakt	10

1 EINLEITUNG

Aufgrund der aktuellen Situation im Milchsektor werden zwei Maßnahmen zur freiwilligen Milchmengenreduzierung mit finanzieller Unterstützung durch die EU angeboten. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können die Milchbetriebe ihre Anlieferungsmenge reduzieren und die damit verbundene Einkommenseinbuße abfedern. Das EU-Hilfspaket besteht aus einer EU-weiten Milchreduktionsbeihilfe und einer von den Mitgliedstaaten zu gestaltenden außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe. Die Mittel aus der Anpassungsbeihilfe werden verwendet, um den Reduktionszeitraum von drei auf sechs Monate zu verlängern.

Das Merkblatt informiert über das Verfahren der Beantragung, die konkreten Teilnahmevoraussetzungen und die Berechnung der Beihilfe.

2 EINSTIEG

Der Einstieg ins eAMA erfolgt über die Klienten- oder Betriebsnummer und einen **PIN-Code**.



Sollten Sie noch kein aktiver Nutzer von eAMA sein, so erhalten Sie über „jetzt registrieren“, die anschließende Eingabe der Betriebsnummer und die Betätigung des Buttons „**PIN-Code anfordern**“ (siehe u.a. Grafiken) innerhalb von 3 Werktagen via Brief den PIN-Code.



3 ANTRAG AUFRUFEN

Auf www.eama.at unter dem Reiter „Milch“ und dem Menüpunkt „Milchreduktionsbeihilfe“ findet jeder milchproduzierende Landwirt seinen Antrag vor.



Information und Hilfestellung bei der Antragsstellung erhalten Sie auch bei der Landwirtschaftskammer.

4 ALLGEMEIN

Der Antrag beinhaltet zwei Beihilfemaßnahmen. Der erste Teil bezieht sich auf die EU-Milchreduktionsbeihilfe und der zweite Teil deckt die nationale Anpassungsbeihilfe (außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe) ab.

Es gibt **3 Teilnahmevarianten**, nämlich eine Teilnahme an beiden Maßnahmen, nur die Teilnahme an der EU-Milchreduktionsbeihilfe und nur die Teilnahme an der nationalen Anpassungsbeihilfe.

Sollte nur an der EU-Milchreduktionsbeihilfe teilgenommen worden sein, dann kann die nationale Anpassungsbeihilfe nicht mehr beantragt werden, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt!

Die Milchreduktionsbeihilfe sowie die außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe werden mit 14 Cent je kg nicht angelieferter Milch vergütet.

Sobald aufgrund der beantragten Reduktionsmengen die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, werden alle Anträge mit einem Reduktionskoeffizienten gekürzt. Dieser wird auf der AMA-Homepage und der eAMA Einstiegsseite veröffentlicht.

Jeder Landwirt kann sich danach seine genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge anhand des Reduktionskoeffizienten selbst ausrechnen.

Die genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge in Verbindung mit der tatsächlich angelieferten Milchmenge bildet die Basis für die Berechnung der Beihilfe.

Sollte beim 1. Einreichtermin für die Milchreduktionsbeihilfe der EU-Topf nicht ausgeschöpft werden, so sind 3 weitere Antragszeiträume für die nachfolgenden Dreimonatsperioden vorgesehen.

Generell werden im Antrag die einzelnen Referenzmengen (Anlieferungen im Zeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2015 für die EU-Milchreduktionsbeihilfe und Jänner 2016 bis März 2016 für die nationale Anpassungsbeihilfe) sowie die Summe im jeweiligen Referenzzeitraum angezeigt. Die Daten wurden von den Molkereien/Käsereien im Rahmen der Milchmeldeverordnung übermittelt. Sollten diese angezeigten Referenzmengen nicht stimmen, so besteht die Möglichkeit dies anzumerken, indem „Referenzmengen sind nicht korrekt“ angeklickt wird. Sollte dies zutreffen, wird um umgehende Kontaktaufnahme mit der AMA und Übermittlung der zugrundeliegenden Milchgeldabrechnung gebeten (Kontakt Daten siehe letzte Seite). Der Antrag kann aber trotzdem abgesendet werden.

Am Ende des Antrages ist das Häkchen bei „Ich beantrage die Auszahlung“ automatisch gesetzt. Bei Entfernung dieses Häkchens erscheint der Hinweis: „Achtung: Sie verzichten auf die Auszahlung der Beihilfe!“ Neben dem Button „Antrag absenden“ befindet sich die Option, den Antrag zu drucken ⇒ **DRUCKEN**.

Wurde der Antrag gesendet, so sind Korrekturen nur noch durch Kontaktaufnahme mit der AMA innerhalb der Antragsfrist möglich (siehe letzte Seite – Kontakt Daten). **Durchgeführte Korrekturen durch die AMA sind sofort im Antrag sichtbar und sollten unbedingt vom Landwirt nachkontrolliert werden.**

Alle Angaben können von der AMA vor Ort kontrolliert werden.

Es wird daher empfohlen, den Antrag so früh als möglich zu stellen, damit etwaige Probleme, die auftreten können, behoben werden können. Die Antragsstellung ist ab 8. September 2016 möglich.

4.1 VARIANTE A – BEIDE BEIHILFEN BEANTRAGEN

Dabei werden beide Beihilfen gleich zusammen beantragt.

Für die EU-Milchreduktionsbeihilfe gelten alle Voraussetzungen die unter Punkt 4.2 angeführt sind. Für die nationale Anpassungsbeihilfe gelten jene Voraussetzungen, die unter Punkt 4.3 angeführt sind.

Der gemeinsame Antrag ist bis 21. September 2016 - 12 Uhr zu stellen.

4.2 VARIANTE B – NUR DIE EU-MILCHREDUKTIONSBEIHILFE BEANTRAGEN

Um an der EU-Beihilfe teilnehmen zu können, ist eine Anlieferung an einen Erstankäufer im Juli 2016 Voraussetzung. Die Julimilchanlieferung wird im Antrag vorausgefüllt. Sollte diese fälschlicherweise mit „0“ angeführt sein oder das Feld mit Strichen (---) befüllt sein und dies nicht stimmen, wird um Kontaktaufnahme mit der AMA gebeten.

Sollten Sie im Juli 2016 ein aktiver Almmilcherzeuger gewesen sein, bitte die Abfrage „Ich war im Juli 2016 aktiver Almmilcherzeuger“ durch Setzen eines Häkchens bestätigen. Wurde in diesem Fall durch Sie keine Anlieferung an einen Erstankäufer getätigt und die Milch im Rahmen der Almbewirtschaftung abgesetzt, wird die Beihilfe nicht durch Milchreduktionsbeihilfemittel gewährt, sondern aus dem „Topf“ der außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe finanziert. Die Rahmenbedingungen der EU-Milchreduktionsbeihilfe gelten jedoch nach wie vor.

Der Antragsteller hat nur ein einziges Feld, nämlich „Summe der beabsichtigten Liefermenge für Oktober 2016 – Dezember 2016 (in kg)“, zu befüllen. Wird das Feld befüllt, so errechnet sich automatisch die „Beantragte beihilfefähige Reduktionsmenge“.

Beihilfefähig sind maximal 50% der Summe des Referenzzeitraums, jedoch mindestens 1.500 kg. Daher können Landwirte, die im Referenzzeitraum eine Gesamtanlieferung von unter 3.000 kg hatten, die Beihilfe nicht beantragen.

Werden keine weiteren Angaben vorgenommen, wird beim Absenden des Antrages jedoch auf folgendes hingewiesen: „Sind Sie sicher, dass Sie nicht an der nationalen Anpassungsbeihilfe teilnehmen wollen? Sie kann nachträglich nicht mehr beantragt werden.“

Der Antrag muss bis 21. September 2016 - 12 Uhr gestellt werden.

4.2.1 BEISPIELE:

Summe des Referenzzeitraums beträgt	9.000 kg	
beabsichtigte Liefermenge beträgt	4.000 kg	
beantragte beihilfefähige Reduktionsmenge beträgt	4.500 kg	⇒ Antrag OK , jedoch gekürzt auf die 50% der Summe der Anlieferungsmenge des Referenzzeitraums = max. Förderhöhe
Summe des Referenzzeitraums beträgt	6.000 kg	
beabsichtigte Liefermenge beträgt	4.500 kg	
beantragte beihilfefähige Reduktionsmenge beträgt	1.500 kg	⇒ Antrag OK
Summe des Referenzzeitraums beträgt	6.000 kg	
beabsichtigte Liefermenge beträgt	5.000 kg	
beantragte beihilfefähige Reduktionsmenge beträgt	0 kg	⇒ Antrag abgelehnt , da nicht um mindestens 1.500 kg reduziert wurde
Summe des Referenzzeitraums beträgt	2.500 kg	
beabsichtigte Liefermenge beträgt	500 kg	
beantragte beihilfefähige Reduktionsmenge beträgt	0 kg	⇒ Antrag abgelehnt , da die Gesamtanlieferung im Referenzzeitraum unter 3.000 kg lag

Wird mehr geliefert als bei der beabsichtigten Liefermenge angegeben wurde, tritt ein gestaffelter Kürzungsfaktor in Kraft, der wie folgt errechnet wird:

Die Berechnung geht von der genehmigten beihilfefähigen Reduktionsmenge aus. Wird diese eingehalten oder entspricht sie mindestens 80%, so kommt kein Kürzungsfaktor zur Anwendung. Wurde die genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge nur zu 50% - 80% erfüllt, so kommt es zu einem Kürzungsfaktor von 0,8. Konnten nur 20% - 50% eingehalten werden, beträgt der Kürzungsfaktor 0,5, und wurden weniger als 20% eingehalten, so wird keine Beihilfe ausbezahlt.

Anmerkung: Genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge = Beantragte beihilfefähige Reduktionsmenge multipliziert mit dem Reduktionskoeffizienten der Kommission

genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge	5.000 kg	
tatsächliche Reduktionsmenge	4.960 kg	⇒ kein Kürzungsfaktor
genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge	7.000 kg	
tatsächliche Reduktionsmenge	4.200 kg	⇒ Kürzungsfaktor 0,8 - da nur 60% der im Antrag angegebenen Menge erfüllt wurde
genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge	8.000 kg	
tatsächliche Reduktionsmenge	2.800 kg	⇒ Kürzungsfaktor 0,5 - da nur 35% der im Antrag angegebenen Menge erfüllt wurde
genehmigte beihilfefähige Reduktionsmenge	4.000 kg	
tatsächliche Reduktionsmenge	400 kg	⇒ Es wird keine Beihilfe ausbezahlt - da nur 10% der im Antrag angegebenen Menge erfüllt wurden

4.3 VARIANTE C – NUR DIE NATIONALE ANPASSUNGSBEIHILFE BEANTRAGEN

Zu befüllen ist das Feld „*Summe der beabsichtigten Liefermenge für Jänner 2017 – März 2017 (in kg)*“. Die Bagatellgrenze für die Auszahlung der Beihilfe liegt bei 50 €. Daher ist eine Beantragung der Reduktionsmenge unter 360 kg nicht sinnvoll.

Kommt es bei der nationalen Anpassungsbeihilfe zu einer Überschreitung des verfügbaren Fördervolumens, so erfolgt eine aliquote Kürzung der Reduktionsmenge jedes einzelnen Antragstellers. Die Informationen diesbezüglich werden bis 21. Dezember 2016 auf der AMA-Homepage und der eAMA-Einstiegsseite veröffentlicht.

Der Antrag kann nur im Zeitraum vom 14. November 2016 bis 7. Dezember 2016 – 12 Uhr gestellt werden.

Hinweise zur Antragserfassung (EU Milchreduktionsbeihilfe):

Antrag für die Milchreduktion

Gemäß den Verordnungen (EU) Nr. EU_VO_BEZ und NAT_VO_BEZ

EU-Beihilfe - Milchreduktionsbeihilfe

Antragsvoraussetzung: Milchanlieferung Juli 2016: ---- kg

Siehe Punkt:

4.2 Variante B – nur die EU- Milchreduktionsbeihilfe beantragen

Ich war im Juli 2016 aktiver Almmilcherzeuger



Bitte um Kontaktaufnahme mit der AMA (siehe Merkblatt) bezüglich Antragsvoraussetzung. Ein Senden des Antrages/der Anträge ist aber möglich.

Referenzzeitraum	Referenzmenge in kg
Oktober 2015	6623
November 2015	4953
Dezember 2015	4743
Summe	16319

Summe der beabsichtigten Liefermenge für Oktober 2016 - Dezember 2016 (in kg):

Ist vom Antragsteller auszufüllen!

Beihilfefähig sind maximal 50% der Summe des Referenzzeitraums, jedoch mindestens 1500 kg.

Beantragte beihilfefähige Reduktionsmenge: 0 kg

Wird automatisch berechnet!

Referenzmengen sind korrekt

Referenzmengen sind nicht korrekt (Milchgeldabrechnung *muss* an die AMA übermittelt werden)

Hinweis: „Referenzmengen sind korrekt“ ist vorausgefüllt. Sollte dies nicht stimmen bitte ändern!

Hinweise zur Antragserfassung (Nationale Anpassungsbeihilfe):

Nationale Beihilfe - Außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe

Referenzzeitraum	Referenzmenge in kg
Jänner 2016	4732
Februar 2016	4379
März 2016	3717
Summe	12828

Summe der beabsichtigten Liefermenge für Jänner 2017 - März 2017 (in kg):

Ist vom Antragsteller auszufüllen!

- Referenzmengen sind korrekt
 Referenzmengen sind nicht korrekt (Milchgeldabrechnung *muss* an die AMA übermittelt werden)

Hinweis: „Referenzmengen sind korrekt“ ist vorausgefüllt. Sollte dies nicht stimmen bitte ändern!

Antrag absenden:


Ich beantrage die Auszahlung der Beihilfe

Ist automatisch angehakt

 [Merkblatt und Kontakte](#)

Antrag absenden [Drucken](#)

Nach erfolgreichem Absenden erscheint am Antragsbeginn folgende Meldung:

 Ihre Eingaben wurden erfolgreich gespeichert!

6 KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 8 - Marktinformationen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Sie erreichen uns

Telefon: 01-334-3960
Telefax: 01-33151-396
E-Mail: bereich.milch@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151-0,

Fax: +43 1 33151-396, E-Mail: bereich.milch@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 8